

Statuten Quartierverein Vorstadt

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen "Quartierverein Vorstadt besteht ein am 20. Juni 1902 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Der Verein bezweckt in erster Linie die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen des Quartiers.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche im Quartier ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder welche im Quartier über Grundeigentum verfügen. Ferner können ausserhalb des Quartiers wohnhafte natürliche Personen Mitglieder werden, welche mit dem Quartier in besonderer Weise verbunden sind.

2.2 Der Begriff "Quartier" im Sinne dieser Statuten umfasst das gesamte Gebiet der Altstadt, Vorstadt und der angrenzenden Gebiete.

2.3 Wer Mitglied des Vereins werden will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand allein. Eine Aufnahmeverweigerung bedarf keiner Begründung.

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten bis spätestens 31. Dezember auf das Ende eines laufenden Kalenderjahres. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt. Ein Ausschlussgrund besteht auch dann, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

2.5 Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

3. Organe

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

4. Mitgliederversammlung

4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand

anzukündigen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschlüsse fassen, die mit der Einladung schriftlich angekündigt wurden. Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Jahresversammlung mitzuteilen.

4.2 Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Traktanden:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Budget
- Mitgliederbeitrag
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

4.3 Alle Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

4.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

5. Der Vorstand

5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Aktuar, Kassier und wenigstens einem Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre zu wählen.

5.2 Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verkehr mit den Behörden. Er organisiert Veranstaltungen, welche dem Vereinszweck dienen und er pflegt gute Beziehungen mit gleichartigen Vereinen.

5.3 Der Vorstand ist befugt, über ausserordentliche, einmalige Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 jährlich in eigener Kompetenz zu beschliessen.

6. Die Revisoren

6.1 Wenigstens zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Revisoren wählbar.

6.2 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und sie erstellen darüber der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

7. Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Vereinsbeschluss in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn wenigstens 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

7.2 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die Mitgliederversammlung auch noch über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

8. Inkraftsetzung

8.1 Dieses Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2006 genehmigt und treten mit der Genehmigung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. Februar 1992